

# **BVGer D-5079/2019 vom 5. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5079\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5079_2019)

FR: TAF D-5079/2019 du 5 mars 2020

IT: TAF D-5079/2019 del 5 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Das Urteil in vorliegender Sache wird koordiniert mit demjenigen des erwachsenen Sohnes respektive des Bruders der Beschwerdeführenden (D-5081/2019) behandelt und ergeht zeitgleich mit dem gleichen Spruchkörper.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden machten geltend, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht sowie die Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes nicht vollständig geprüft. Deshalb sind zuerst die geltend gemachten formellen Rügen zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.2**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhaltes geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] auch das Recht) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2015/10, E.3.2; m.w.H.).

### **E. 3.4**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhaltes, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (BVGE 2015/10 E. 3.3 m.w.H.).

### **E. 3.5**

Eng mit dem Äusserungsrecht ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) - ebenfalls Teilgehalt des rechtlichen Gehörs - verbunden. So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweismittel beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet schliesslich auch, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht der Aktenführung, welche übersichtlich sowie vollständig zu sein hat und es ersichtlich sein muss, wer die Akten erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind (BVGE 2015/10 E. 3.3 m.w.H.).

### **E. 3.6**

Vorliegend ist festzuhalten, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör wegen mangelnder Begründungspflicht verletzt wurde. Weiter ist festzustellen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt ungenügend abgeklärt wurde. Die Vorinstanz hat es gänzlich unterlassen, den in den Akten (zunächst im vorinstanzlichen Aktenverzeichnis nicht vermerkten) Therapiebericht vom 24. Juni 2019 in ihrer Entscheidungsfindung zu erwähnen oder gar zu berücksichtigen. Obwohl es ihr auch auf Vernehmlassungstufe möglich gewesen wäre, sich hierzu zu äussern, hat sie auch bei dieser Gelegenheit mit keinem Wort den vorliegenden Therapiebericht erwähnt und somit ein wesentliches Beweisdokument unberücksichtigt gelassen. Sodann ist festzustellen, dass die Begründung der Vorinstanz bezüglich der Glaubhaftigkeitsprüfung zu den relevanten Asylvorbringen der Beschwerdeführenden 1 aufgrund mehrerer Punkte den verwaltungsverfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen an die Begründungsdichte, nicht entspricht. So fällt auf, dass die Begründung nicht nur äusserst knapp ausgefallen ist, sondern in der Verfügung lediglich in allgemeiner Weise auf die Unsubstanziiertheit der Vorbringen verwiesen wurde, ohne diese näher zu begründen. Besonders schwer ins Gewicht fällt die Tatsache, dass auch die ausführlichen Aussagen der Beschwerdeführenden 2 und des Sohnes (N [...]) unberücksichtigt geblieben sind und keinen Eingang in die Entscheidungsfindung der vorinstanzlichen Verfügung gefunden haben. Auch hier wäre es Pflicht der Vorinstanz gewesen, diese Ausführungen mit in ihren Entscheid einzubeziehen, zumal alle dieselben fluchtauslösenden Ereignisse geschildert haben. Der behördlichen Pflicht, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Tatsachen - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schwere des Eingriffs - zu berücksichtigen, wurde nicht Rechnung getragen. Deshalb ist vorliegend festzustellen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt ungenügend abgeklärt und somit der Untersuchungsgrundsatz verletzt wurde. Weiter wurde trotz klarer Anzeichen sowohl seitens der Beschwerdeführenden 1 selber als auch der Tochter sowie anhand des Therapieberichts ihr gesundheitlicher Zustand in der Entscheidungsfindung in keiner Weise berücksichtigt. Gemäss Rechtsprechung kann es bei einer diagnostizierten PTBS zu Ungenauigkeit in der Erinnerung der Betroffenen führen und die Krankheit kann sich auf das Aussageverhalten der traumatisierten Person auswirken, was entsprechend bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu beachten ist. (vgl. Urteil E-3415/2013 vom 8. April 2014, E. 4.3.2.). So blendet die Vorinstanz auch die Tatsache vollständig aus, dass die Beschwerdeführende 1 zu Protokoll gegeben hat, sie fühle sich seit den Ereignissen wie eine ausgewechselte Person und könne sich an gar nichts mehr, nicht einmal an die an die Geburtstage ihrer Kinder, erinnern. Zudem gehe es ihr in der letzten Zeit psychisch schlechter, weshalb sie anstatt einmal im Monat nun jede Woche ihre Psychologin konsultieren müsse (vgl. act. A36/21, F96 und F134). Auch die

Beschwerdeführende 2 legte anlässlich ihrer Anhörung dar, dass sich ihre Mutter psychisch schlecht fühle, oft weine und traurig sei (vgl. act. A37/10, F63). Wäre ergänzend der Therapiebericht berücksichtigt worden, hätte sich zudem ein noch klareres Bild zum psychischen Zustand der Beschwerdeführenden 1 ergeben, wobei dies hätte in der Entscheidfindung berücksichtigt oder zumindest in der Verfügung erwähnt werden müssen. Aus dem Bericht geht klarerweise hervor, dass die Beschwerdeführende 1 unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, wobei zudem explizit auf ihre mit der Diagnose einhergehende Vergesslichkeit aufmerksam gemacht wird. Schliesslich ist anzufügen, dass auch der Tatsache, dass die Ereignisse bereits einige Jahre zurückliegen, in keiner Weise Rechnung getragen wurde.

### **E. 3.8**

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorhergehenden Erwägungen, dass die Vorinstanz in ungenügender Weise ihrer Abklärungs- und Begründungspflicht nachgekommen ist und somit einen Teilgehalt des Anspruchs auf das rechtliche Gehör verletzt hat. Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Sachverhalt unter Berücksichtigung der Aussagen der Beschwerdeführenden 2 sowie diejenigen des Sohnes erneut zu überprüfen ist.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend liegt der Mangel in einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und es rechtfertigt sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung. Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet.

### **E. 4.2**

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 28. August 2019 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und anschliessenden Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 4.3.1**

Zuerst wird sich die Vorinstanz mit der konkreten Frage auseinandersetzen müssen, ob die Beschwerdeführerin 1 aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands überhaupt in der Lage war, auf die ihr anlässlich der Anhörung vom 27. Mai 2019 gestellten Fragen angemessen antworten zu können. Diese Frage wird nicht ohne die Einschätzungen des behandelnden Arztes zu beantworten sein, weshalb sie dazu angehalten wird, einen ausführlichen Arztbericht die Beschwerdeführerin 1 betreffend, einzuholen. Insbesondere wird zu klären sein, ob die Konzentrationsstörungen sowie die Amnesie ausschliesslich als Folge einer Traumatisierung einzustufen sind oder ob zudem die Medikation einen Einfluss auf die Aussagefähigkeit ausübt, was entsprechend in der Entscheidfindung zu berücksichtigen sein wird.

#### **E. 4.3.2**

Sodann muss aufgrund der Faktenlage davon ausgegangen werden, dass eine ergänzende Anhörung erfolgen muss, da der Sachverhalt insgesamt ungenügend abgeklärt werden konnte, jedoch auch insbesondere im Bezug zu ihrer Tätigkeit bei einer deutschen Nichtregierungsorganisation.

#### **E. 4.3.3**

Schliesslich wird unter Würdigung aller entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente sowie unter Berücksichtigung der Akten des Sohnes (N [...]) die Sache im Sinne einer Neuurteilung zu entscheiden sein. Dabei hat die Vorinstanz ihre Erwägungen, wie sie zum entsprechenden Entscheid gelangt ist, gründlich darzulegen und zu begründen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind im Sinne von Art. 63 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 5.1**

Obsiegende oder teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 5.2**

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

#### **E. 5.3**

Im vorliegenden Verfahren wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), da vorliegend der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren gemäss Art. 9 - 13 VGKE ist die Parteientschädigung anhand der Akten pauschal auf Fr. 1'800.- festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch die Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.